

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1308 —**

**Umweltkandal im Saarland – Defizite beim Vollzug des Altöl- und
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Bundesminister des Innern – U II 5 – 98/2 – hat mit Schreiben vom 30. April 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) und die Überwachung der Altölbeseitigung nach dem Altölgesetz fallen in die Zuständigkeit der Länder. Diese Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die Genehmigung von Anlagen als auch auf die Überwachung des Betriebs der Anlagen.

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so übt gemäß Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, daß dies dem geltenden Recht gemäß geschieht. Die Aufsicht der Bundesregierung bezieht sich somit auf die Rechtmäßigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Bundesgesetze.

Der Landtag des Saarlandes hat einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich insbesondere auch mit den Vorgängen bei der Firma GEVA in Schiffweiler befaßt. Das Untersuchungsverfahren dauert derzeit noch an. Nach Meinung der Bundesregierung ist es Sache des Landes, aus dem Untersuchungsbericht Schlußfolgerungen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.

Im Rahmen der Durchführung des Altölgesetzes obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) die Verwaltung des Rückstellungsfonds „Altölbeseitigung“. Nach § 2 Abs. 1 des Altölgesetzes kann das BAW Zuschüsse für die Altölbeseitigung

gewähren, wenn u. a. eine umweltunschädliche Beseitigung dieser Mengen gewährleistet ist. Gemäß § 1 der 1. DVO zum Altölgesetz ist diese Voraussetzung gegeben, wenn entsprechende behördlich zugelassene Beseitigungsanlagen vorhanden sind. Die Erteilung der Genehmigung und die Überwachung obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften, nicht aber des Altölgesetzes. In diesem Zusammenhang erhielt das BAW in einigen Fällen Kenntnis von Tatsachen bei der Firma GEVA, die den dafür zuständigen fachtechnischen Landesbehörden vorgetragen worden sind.

Auf den Sachzusammenhang mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verwendung polychlorierter Biphenyle (PCB's) bei der Saarbergwerke AG“ – Drucksache 10/1245 – wird hingewiesen.

1. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes Kenntnis darüber erlangt,
 - a) daß zwischen 1972 und 1974 mindestens 20 000 Liter Altöl beim Bruch eines Betonbeckens bei der Firma GEVA in Schiffweiler/Saarland zum großen Teil in den nahegelegenen See („Brönnchestal-Weiher“) ausgelaufen sind, ohne daß das Saarland irgendwelche Maßnahmen gegen diese Umweltgefährdung ergriffen hat,
 - b) daß in diesen See auch andere Unternehmen, wie die Firma Wax, Saarlouis, Reste aus der Emulsionsspaltung eingeleitet haben?
- 1.1 Was kann die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes unternehmen, um Umweltgefährdungen dieser Art künftig ausschließen zu können?
- 1.2 Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnisse erlangt darüber, welche Konzentrationen an PCB's, PCP, HCB, VC, PAH's, Dioxinen und Schwermetallen bisher in diesem See („Brönnchestal-Weiher“) gemessen worden sind, und wenn nicht, welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um die zuständigen Behörden der Länder zu zwingen, schon bei Verdacht von Umweltverunreinigungen durch obengenannte Substanzen entsprechende Untersuchungen durchzuführen?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis über eine rechtswidrige Anwendung von Bundesrecht (Abfallbeseitigungsgesetz) durch das Saarland, indem auf dem Gelände der Firma GEVA in Landsweiler-Reden, das nicht als Sondermülldeponie ausgewiesen ist, Chlorsilan gelagert wird, und welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung zur Abhilfe?
3. Hat die Bundesregierung über ihre Rechtsaufsicht Kenntnis erhalten über die umweltgefährdende Beseitigung von cyanhaltigen industriellen Abfallstoffen bei der Firma GEVA, Schiffweiler, z. B. von der ARBED, Belgien, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht eine derartige umweltgefährdende Beseitigung von Sonderabfällen zu verhindern?
4. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnisse erlangt über den Umstand, daß zumindest bis 1979/80 Gemische von chlorierten Phenolen aus der PCP-Synthese der Firma Dynamit-Nobel, Rheinfelden, in der Altöverbrennungsanlage der Firma GEVA, Schiffweiler, beseitigt wurden und wie groß die beseitigte Menge ist?

Die Bundesregierung besitzt keine derartigen Erkenntnisse. Der Bericht des Untersuchungsausschusses des saarländischen Landtages bleibt abzuwarten.

- 4.1 Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das Altölgesetz in seiner bestehenden Fassung derartige Bestrebungen, hochgiftige Substanzen einfach dem Altöl beizumischen, um so eine sachgerechte Beseitigung dieser Stoffe zu umgehen, begünstigt, und wenn ja, welche Änderungen am bestehenden Altölgesetz müssen nach Ansicht der Bundesregierung vorgenommen werden, um eine gemeinsame Beseitigung persistenter chlorierter Kohlenwasserstoffe mit Altöl auszuschließen?

Das Altölgesetz untersagt ausdrücklich eine Beimischung hochgiftiger Substanzen zum Altöl. Allerdings hält die Bundesregierung schärfere Kontrollmaßnahmen für notwendig, um unzulässige Beimischungen zu verhindern. Insoweit hat sich die bestehende gesetzliche Regelung in der Praxis nicht bewährt.

Die Bundesregierung strebt darüber hinaus eine Änderung des Altölgesetzes dahin gehend an, daß bestimmte persistente Öle (chlorierte Kohlenwasserstoffe) künftig den Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes unterstellt werden. Gleiches gilt für Rückstände in Öl- und Benzinabscheidern, die in der Regel als Sonderabfälle einzustufen sind. Auf diese Weise wird eine ordnungsgemäße Beseitigung von problematischen Stoffen, die im Altöl enthalten sein können, nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes sichergestellt. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

5. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnis darüber erlangt,
- seit wann Handelsbeziehungen zwischen der Mittelbadischen Vernichtungsgesellschaft Rastatt und der Firma GEVA, Schiffweiler, bestehen,
 - welche Substanzen in welchen Mengen wann von der Mittelbadischen Vernichtungsgesellschaft zur GEVA nach Schiffweiler transportiert wurden und ob Unregelmäßigkeiten dabei festgestellt wurden,
 - daß in den Jahren 1981/82 mindestens 500 Tonnen hochgiftiger Chemieabfälle, darunter PCB's und PCP, von der Mittelbadischen Vernichtungsgesellschaft als Altöl deklariert, zur GEVA transportiert und dort beseitigt wurden,
 - daß diese Machenschaften nicht nur dem saarländischen Wirtschaftsministerium, sondern auch dem Umweltbundesamt bekannt waren?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnisse darüber erlangt,
- daß in den Jahren 1981/82 Änderungen der Betriebsgenehmigung z. B. durch ein Schreiben vom 16. Juni 1982 des saarländischen Wirtschaftsministeriums an die GEVA vorgenommen wurden und welchen Inhalt diese Änderungen hatten,
 - daß in der bis zuletzt gültigen Betriebsgenehmigung der Firma GEVA folgender Passus enthalten war: „andere Stoffe, die nicht vom Altölgesetz erfaßt werden, insbesondere polychlorierte Biphenyle (PCB's) dürfen — auch in Verdünnung — nicht verbrannt werden. Die Verbrennung von Heizölen nach DIN 51603 für die Zusatzfeuerung wird hiervon nicht berührt.“?

Die Bundesregierung hat Kenntnis vom Schreiben des saarländischen Wirtschaftsministeriums vom 16. Juni 1982.

Der entsprechende Genehmigungsbescheid ist der Bundesregierung im Jahre 1983 im Rahmen von Kontakten des Umweltbundesamtes mit den saarländischen Genehmigungsbehörden bekanntgeworden. Zu diesem Zeitpunkt wurde die nachträgliche Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von Seiten der saarländischen Behörden bereits vorbereitet. Die angesprochenen Betriebsbedingungen datieren aus dem Jahr 1975.

- 6.1 Hat die Bundesregierung aus vorstehenden Fragen oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte dafür, daß Betriebsgenehmigungen, die der Firma GEVA aufgrund von Bundesrecht von der zuständigen Landesbehörde erteilt wurden, illegal waren, und wenn ja, was hat sie im Rahmen der ihr gemäß Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes obliegenden Rechtsaufsicht unternommen?

Der Bundesregierung liegen bis heute keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Betriebsgenehmigungen illegal waren. Sie weist darauf hin, daß es sich bei der Anlage GEVA um eine sogenannte Altanlage handelt.

7. Was kann die Bundesregierung im Rahmen von Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes unternehmen, um dem Verdacht einer illegalen Genehmigungspraxis nachzugehen und — soweit sich der Verdacht bestätigt — dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze auch im Falle der Firma GEVA von den zuständigen Landesbehörden dem geltenden Recht gemäß ausgeführt werden?

Auf die Ausführungen zu Artikel 84 Abs. 3 GG in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

Das Umweltbundesamt hat nach Kenntnis von einem Angebot der Fa. GEVA im Jahre 1981 auf Beseitigung von Chlorkohlenwasserstoffen unverzüglich das saarländische Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen hierüber informiert.

8. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnis darüber erlangt, daß die Stoffpalette, die bis zuletzt bei der Firma GEVA verbrannt werden durfte, weit über den Altölbegriff des Altölgesetzes von 1979 hinausging und damit Bundesrecht nicht rechtsgemäß angewendet wurde?

Die Genehmigung für die Anlage der GEVA ist dem Umweltbundesamt im Dezember 1983 bekanntgeworden. Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses bleibt abzuwarten.

9. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Kenntnis darüber, daß erst mit Schreiben vom 16. Juni 1982 das saarländische Wirtschaftsministerium der GEVA die Verbrennung von Fettabfällen, synthetischen Kühl- und Schmiermitteln, Wachsemulsionen und Schlämmen aus der Mineralöl-Raffination untersagt hat und damit erst Mitte 1982 eine teilweise Angleichung der Betriebsgenehmigung der GEVA an das Altölgesetz stattfand?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 a) und b) wird verwiesen.

- 9.1 Wie beurteilt die Bundesregierung diesen mangelnden Vollzug von Bundesgesetzen durch die saarländische Landesregierung, und gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Vollzug von Bundesrecht zu gewährleisten?

Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses bleibt abzuwarten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Landesregierung des Saarlandes die erforderlichen Konsequenzen aus den laufenden Ermittlungen ziehen wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333